
Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

vom 7. Dezember 2012

Die Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beschliesst,

gestützt auf das Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 23. Juni 1995, Art. 39 Abs. 1 und auf Ziffer 2.2b der Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 18. März 2010 sowie im Einvernehmen mit der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz

folgendes Statut:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone, die dieses Statut genehmigt haben. Sie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

1Die ilz unterstützt die Kantone bei der Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Lehrmitteln.

2Sie koordiniert die Initiierung und Konzeption lehrplankonformer, praxisorientierter und preisgünstiger Lehrmittel.

3Sie unterstützt die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erbringt im Auftrag der Kantone Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelkoordination.

Art. 3 Mitgliedschaft

1Der Beitritt eines Kantons zur ilz erfolgt durch die Genehmigung dieses Statuts.

2Das Fürstentum Liechtenstein kann mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons ebenfalls Mitglied der ilz sein.

3Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

B. ORGANISATION

Art. 4 Plenarversammlung der Mitgliederkantone

1Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz und erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Statut.

2Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Mitgliederkantone zusammen und tagt in der Regel im Rahmen der D-EDK Plenarversammlung. Der Direktor oder die Direktorin der ilz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen für die D-EDK Plenarversammlung.

Art. 5 Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der ilz,
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c. Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- d. Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
- e. Wahl des Aufsichtsrats sowie der Präsidien der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und der Verlagskonferenz,
- f. Festlegung des Sitzes der ilz.

Art. 6 Aufsichtsrat

1Der Aufsichtsrat überwacht im Auftrag der Plenarversammlung die Geschäftsführung der ilz.

2Der Aufsichtsrat setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Ein Mitglied der Plenarversammlung präsidiert den Aufsichtsrat.

Art. 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben; er

- g. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichts,
 - a. erlässt eine Geschäftsordnung inkl. Finanzreglement für die nachgeordneten Organe,
 - b. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung inkl. Ergebnisverwendung und des Revisionsberichts,
 - c. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
 - d. kontrolliert die Rechnungsführung,
 - e. wählt den Direktor oder die Direktorin,
 - f. kann dem Direktor oder der Direktorin Aufträge erteilen,
 - g. kann ständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Art. 8 Beschlussfassung

1Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

2Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

3Der Aufsichtsrat regelt die Einzelheiten zum Geschäftsablauf und zur Beschlussfassung in einem Organisationsreglement.

Art. 9 Geschäftsstelle

1Die Geschäftsstelle führt unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin die Geschäfte der ilz.

2Der Direktor oder die Direktorin ist für sämtliche Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch dieses Statut, durch die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der übergeordneten Organe anderweitig zugeteilt werden. Er oder sie vertritt die ilz nach aussen.

3Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der ilz werden, soweit sie nicht im vorliegenden Statut oder im Tätigkeitsprogramm der D-EDK enthalten sind, vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 10 Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen

1Die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen der Mitgliedskantone bilden die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen. Diese dient der Lehrmittelkoordination, der Vorbereitung lehrmittelpolitischer Entscheide und dem Informationsaustausch der Kantone.

2Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel auch der Verlagskonferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

Art. 11 Verlagskonferenz

1Die Verlagskonferenz setzt sich aus den Leitern oder Leiterinnen der kantonalen Lehrmittelverlage oder Lehrmittelstellen zusammen. Sie dient der Förderung des Informationsaustauschs zwischen den öffentlichen Lehrmittelverlagen und Lehrmittelstellen.

2Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

C. FINANZEN UND PERSONAL

Art. 12 Beiträge

Die Aufwendungen der ilz werden bestritten durch:

- a. jährliche Beiträge der Mitglieder pro Einwohner,
- b. Abgaben der Verlage auf Lehrmittel, die gemäss Geschäftsordnung von der ilz gefördert worden sind.

Die Plenarversammlung setzt die Höhe der Beiträge und Abgaben bei der Genehmigung des Budgets fest.

Bei einem Austritt besteht kein Anspruch am Vermögen der ilz.

Art. 13 Personal- und Haftungsrecht

Die Plenarversammlung regelt das Personal- und Haftungsrecht für das Personal der ilz.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Plenarversammlung bezeichnet für die ilz eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Übergangsbestimmung

Insoweit und solange die Geschäftsordnungen und die Reglemente zu diesem Statut nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse der ilz als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Statut nicht widersprechen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Statut kann in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden ist.

Die Plenarversammlung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut der Interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination vom 23. Juni 1995 aufgehoben.

Zürich, 7. Dezember 2012

INTERKANTONALE LEHRMITTELZENTRALE

Der Präsident der Delegiertenversammlung



Patric Bezzola

Der Direktor

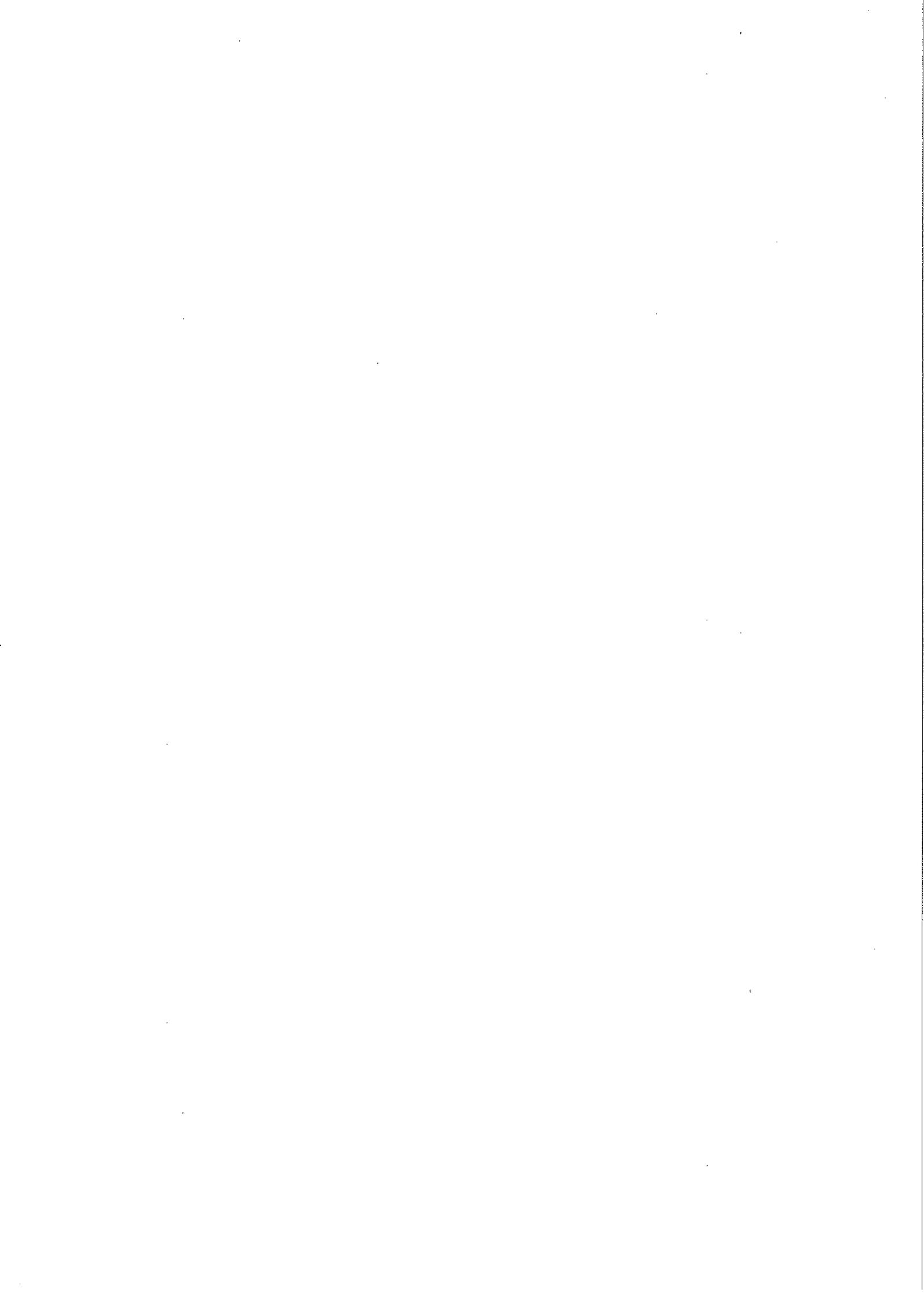


Marcel Gubeli-Osterwalder

Der Antrag an die Mitgliedskantone zur Genehmigung gemäss Art. 39 des Statuts der ilz vom 23. Juni 1995 wurde von der Delegiertenversammlung der ilz am 7. Dezember 2012 beschlossen.

Genehmigungsvermerke der Kantone:

Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der Mitgliederkantone vom xx.xx.xxxx tritt das Statut am xx.xx.xxxx in Kraft.





Kommentar zum Statut der Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) vom 26.10.2012

Ingress

Das vorgelegte Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz ist eine Totalrevision des bisherigen Statuts vom 23. Juni 1995, welches dadurch aufgehoben wird. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 39 Abs. 1 des bisherigen Statuts, das einen Beschluss der Delegiertenversammlung und die Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Mit der Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 18. März 2010 hat sich eine weitere Rechtsgrundlage für die ilz ergeben. Gemäss Ziffer 2.2.b der Vereinbarung ist die Koordination der Lehrmittel ein Tätigkeitsschwerpunkt der D-EDK. Für die HarmoS-Kantone ist Art. 8 Abs. 3 HarmoS-Konkordat relevant, wonach die Kantone im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen können. Aus diesem Grund hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz vorgängig den Statutenentwurf in der vorgelegten Fassung verabschiedet (Beschluss Plenarversammlung vom 26. Oktober 2012).

Art. 1 Name und Sitz

Die ilz ist gemäss geltendem Statut eine «öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit». Die ilz soll weiterhin eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson (Körperschaft) sein, damit sie eigene Rechte und Pflichten eingehen kann (z.B. Verträge abschliessen oder Personal einstellen). Ansonsten täte sie dies im Namen der D-EDK, doch es ist nicht gewährleistet, dass alle Kantone der D-EDK auch Mitglied der ilz sein werden.

Das Statut ist als Vertrag unter den Kantonen (Totalrevision der Statuten durch Verwaltungsvereinbarung der Kantone) zu qualifizieren.

Art. 2 Zweck

Dieser Artikel umschreibt den Zweck der ilz. Die daraus fliessenden Aufgaben der ilz werden im Statut, im Tätigkeitsprogramm der D-EDK oder in der Geschäftsordnung konkretisiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

Alle Kantone der D-EDK sowie das Fürstentum Liechtenstein können Mitglied der ilz sein. Aktuell sind die Kantone OW, NW und SZ nicht Mitglied der ilz.

Die Kündigungsfrist von drei Jahren wird gegenüber der geltenden Regelung liberalisiert, gilt doch heute eine Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Amtsperiode.

Art. 4 und 5 Plenarversammlung der Mitgliederkantone

Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz. Sie legt im Rahmen des Tätigkeitsprogramms die Ziele und Aufgaben der ilz fest. Sie tagt in der Regel im Rahmen der Plenarversammlung der D-EDK.



Art. 6 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Bindeglied zwischen der Plenarversammlung und der ilz. Er soll von einem Mitglied der Plenarversammlung geleitet werden. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll nicht im Statut geregelt werden. Da seine Aufgabe nicht die Geschäftsführung an sich, sondern deren Überwachung ist (vgl. Art. 7), scheint die Bezeichnung «Aufsichtsrat» treffender als der im Statutenentwurf der ilz verwendete Begriff «Vorstand».

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll im Statut nicht festgeschrieben werden; die Arbeitsgruppe stellt sich diese jedoch wie folgt vor:

- 1 Mitglied der D-EDK als Präsident/in des Aufsichtsrats,
- 1 Mitglied der D-KDS als Vize-Präsident/in des Aufsichtsrats
- 2 Mitglieder der D-KV (Amtsvorsteher/innen Volksschulämter)
 - Präsident/in der Konferenz der Lehrmittelverantwortlichen
 - Präsident/in der Verlagskonferenz,
- 1 zusätzliches Mitglied der Lehrmittelkonferenz.

Dazu kommen der Direktor/die Direktorin der ilz und Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin der D-EDK mit beratender Stimme. Bei der Zusammensetzung ist auf regionale Ausgewogenheit zu achten; ausserdem ist sicherzustellen, dass Kantone mit und ohne eigene produzierende Verlage im Aufsichtsrat gleichermassen vertreten sind.

Art. 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

Die wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats werden im Statut festgelegt. Er bereitet einerseits die Geschäfte vor, über welche die Plenarversammlung beschliessen muss. Andererseits überwacht er die Geschäftsführung der ilz und wählt den Direktor oder die Direktorin. Er kann dem Direktor oder der Direktorin Aufträge erteilen, zu deren Bearbeitung dieser die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und die Verlagskonferenz beiziehen kann. In der Geschäftsordnung kann sich der Aufsichtsrat weitere Aufgaben vorbehalten.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Grundzüge der Beschlussfassung sind im Statut zu regeln. Gestützt darauf kann der Aufsichtsrat im Organisationsreglement die Details regeln. Für den Aufsichtsrat als eine Art Exekutivorgan ist keine Stellvertretung vorgesehen. Die für die Beschlussfähigkeit vorgesehene Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann auch erreicht werden, indem abwesende Mitglieder ihre Stimme vorgängig schriftlich abgeben, oder indem Zirkularbeschlüsse gefällt werden.

Art. 9 Geschäftsstelle

Das operative Zentrum der ilz ist die Geschäftsstelle, welche von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet wird. Deren Aufgaben werden gestützt auf das Statut vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt. Zur Geschäftsführung der ilz gehört auch, dass sie die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und die Verlagskonferenz unterstützt.



Art. 10 Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen

Die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen ist nicht ein Linienorgan. Sie dient dem Austausch unter den Kantonen und soll der Geschäftsstelle der ilz und dem Aufsichtsrat Anträge unterbreiten können. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 11 Verlagskonferenz

Auch die Verlagskonferenz ist kein Linienorgan. Sie dient dem fachlichen Austausch und soll der Geschäftsstelle der ilz und dem Aufsichtsrat Anträge unterbreiten können. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 12 Beiträge

Die Aufwendungen der ilz werden einerseits durch die Beiträge der Mitgliederkantone (je nach Einwohnerzahl), andererseits durch Abgaben der Verlage, welche für ihre Lehrmittel das ilz-Label verwenden dürfen, finanziert. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Plenarversammlung. Die in den bisherigen Statuten enthaltene Bestimmung, dass neue Mitglieder beim Eintritt einen Grundbeitrag zu leisten haben, soll in den neuen Statuten nicht mehr enthalten sein. Die Aufbauphase der ilz ist längst abgeschlossen und es ist nicht notwendig, mehr Kapital zu äufnen. Zudem haben die heutigen Mitgliederkantone ein Interesse daran, dass auch die an der ilz nicht beteiligten Kantone NW, OW und SZ in nächster Zeit beitreten werden.

Ebenfalls verzichtet werden soll auf die heutige Haftungsbestimmung, wonach ausgeschiedene Kantone noch während drei Jahren nach ihrem Austritt für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten haften. Da für einen Austritt aus der ilz eine Kündigungsfrist von drei Jahren zu beachten ist und die ilz nicht finanziell sehr grosse oder risikoreiche Geschäfte tätigt, erscheint eine Haftung über das Austrittsdatum hinaus als unverhältnismässig. Weiterhin soll aber gelten, dass bei einem Austritt kein Anspruch auf das Vermögen der ilz besteht.

Art. 13 Personal- und Haftungsrecht

Für die Geschäftsstelle der ilz bzw. deren Personal gilt heute das Personalrecht des Bundes. In der Regel gilt für interkantonale Organisationen das Personalrecht des Sitzkantons, so auch für die EDK und die D-EDK. Damit für die ilz auch künftig eine passende Lösung gefunden werden kann, soll die Plenarversammlung die Frage des anwendbaren Personal- und Haftungsrechts beschliessen können.

Art. 15 Übergangsbestimmung

Um einen reibungslosen Übergang vom bisherigen zum neuen Statut zu gewährleisten, sollen die bisherigen Vollzugsregelungen der ilz zur Anwendung kommen können, falls das neue Vollzugsrecht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Statuts noch nicht vorliegen sollte.

Art. 16 Inkrafttreten

Gemäss dem heutigen Statut der ilz (Art. 39) bedürfen Statutenänderungen der Mehrheit der Mitgliederkantone. Das vorliegende Statut der ilz ist eine Totalrevision der bisherigen Statuten. Folglich können die neuen Statuten ebenfalls in Kraft treten, wenn sie von der Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt

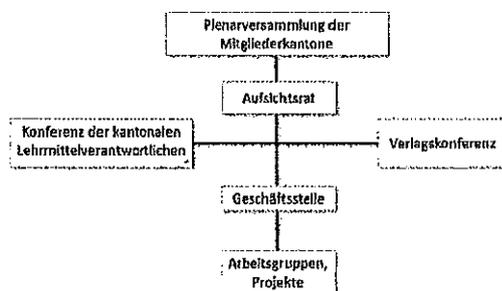


worden sind. Da mit dem neuen Statut keine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder erfolgt, kommt die in solchen Fällen vorgesehene Einstimmigkeit nicht zur Anwendung.

Bisherige Mitglieder, welche die neuen Statuten im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht genehmigt haben, bleiben weiterhin Mitglied. Falls sie mit den neuen Statuten nicht einverstanden wären, bliebe ihnen die Möglichkeit der Kündigung gemäss Art. 3.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens soll die Plenarversammlung entscheiden. Dies ermöglicht, die für die Inkraftsetzung nötigen Beschlüsse (Wahl Aufsichtsrat, Wahl Revisionsstelle) vorzubereiten.

Organigramm



24.11.2012, übernommen aus Kommentar D-EDK vom 29.10.2012 (Ingress angepasst)